



**Badeordnung für den öffentlichen Betrieb des Freibades
der Stadt Freudenberg vom 19. April 2013**

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Stadt Freudenberg unterhält in der Gambach ein Freibad.
- (2) Das Freibad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Jugend- und Gesundheitspflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung und wird als Freizeitbetrieb gewerblicher Art geführt.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Freudenberg und den Badegästen sind für das Freibad privatrechtlich gestaltet, so dass für alle sich daraus ergebenden Ansprüche der ordentliche Rechtsweg gegeben ist.

§ 2

Verbindlichkeit der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bades. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt im Interesse aller Badegäste.
- (2) Bad im Sinne dieser Ordnung ist das eingezäunte Freibadgelände einschließlich Eingangsbereich und Zufahrten mit den Nebenräumen.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung an.
- (4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 3

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden und ansteckenden Krankheiten sowie solche, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigendem Zustand befinden. Des Weiteren ist der Zutritt von Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden, verboten. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

(4) Die gewerbsmäßige Nutzung des Bades bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt Freudenberg.

(5) Der Besuch des Bades in größeren Gruppen usw. bedarf einer besonderen Genehmigung. Die Zulassung von Schwimmvereinen und Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Stadt Freudenberg besonders geregelt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Freudenberg.

§ 4

Eintrittspreise

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der jeweils geltenden Eintrittspreise eine Eintrittskarte. Ausgegeben werden Einzel-, Zehner- und Zwanzigerkarten. Es sind die am Tag des Badbesuches gültigen Eintrittspreise zu entrichten.

(2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehner- und Zwanzigerkarten sind übertragbar und solange gültig, wie sie sich in einem ihrer Verwendung entsprechenden Zustand befinden und den jeweiligen Wert erkennen lassen.

(3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Betriebs- und Badezeiten

(1) Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadtverwaltung jährlich festgesetzt und rechtzeitig veröffentlicht. Für die Öffnungs- und Badezeiten gilt die durch Aushang bekannt gegebene besondere Ordnung.

(2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.

(3) Aus besonderen Anlässen und bei besucherschwachen Zeiten sowie schlechtem oder kaltem Wetter kann das Bad vorzeitig geschlossen werden. Bei besonders gutem Wetter und entsprechender Auslastung des Bades kann die Öffnungszeit auch verlängert werden. Hierüber entscheidet der diensthabende Schwimmmeister. In diesen Fällen wird ein gesonderter Aushang angebracht und die Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt Freudenberg informiert. Ansprüche gegen den Betreiber können hieraus nicht geleitet werden.

§ 6

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Geld und sonstige Wertsachen bis zum Höchstwert von 50,00 € können unentgeltlich an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Kontrollscheines oder der Kontrollmarke. Das Personal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrausweises zu prüfen.

(2) Für die Haftung gilt § 12.

§ 7

Fundsachen

- (1) Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sind sie nicht innerhalb von einer Woche abgeholt, so werden sie dem städtischen Fundbüro übergeben.
- (2) Für die Behandlung der Fundgegenstände gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Badbenutzung

- (1) Die Benutzer des Bades haben sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt werden und Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern abzulegen. Bei schuldhaft verursachten Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird und an der Kasse zu entrichten ist.
- (3) Findet ein Badegast die von ihm aufgesuchten oder ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Bäderpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Insbesondere ist innerhalb des Bades verboten:
- Betrieb von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,
 - Genuss von Alkohol,
 - Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen am Beckenrand,
 - Mitbringen von Tieren.
- (5) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- Ferner ist untersagt:
- Ablegen von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen auf den Bänken, dem Beckenrand und den Beeten,
 - Betreten der abgesperrten Rasenteile und Blumenbeete,
 - Essen, Trinken, Rauchen und der Genuss von Kaugummi in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den Becken und an den Beckenrändern.
- (6) Die Benutzung der Spiel- und Sporteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9

Benutzung der Umkleiden, der Garderobe und der Toilettenräume

- (1) Der Badegast hat die vorhandenen Umkleieräume, und zwar nur zum An- und Auskleiden, zu benutzen. Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände dürfen nicht in den Wechsel- bzw. Sammelumkleidekabinen abgelegt werden.

(2) Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(3) Zur Aufbewahrung der Kleidung kann der Badegast die vorhandenen Garderobenschränke benutzen. Es liegt in der Verantwortung der Badegäste, die Garderobenschränke sicher zu verschließen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten für den Austausch des Schlosses und den Ersatz des Schlüssels in Rechnung gestellt. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(4) Toilettenräume sind getrennt nach Geschlechtern zu benutzen.

§ 10

Verhalten im und am Schwimmbecken

(1) Das Bad darf nur mit der üblichen Badebekleidung benutzt werden. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist unzulässig.

(2) In den Becken ist die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(3) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

(4) Es ist besonders untersagt:

- andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu betreiben,
- vom seitlichen Beckenrand und von der Nichtschwimmerkopfseite in das Schwimmbecken zu springen,
- auf den Beckenumgängen zu rennen, am Hebelift oder an Einstiegsleitern, Brüstungen und Haltestangen zu turnen,
- außerhalb der hierfür vorgesehenen Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
- Tauchgeräte, Schnorchel, Schwimmflossen u.ä. zu verwenden.

(5) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Tauch- und Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.

(7) Der Badegast hat vor Benutzung des Schwimmbeckens die Durchschreitebecken und die Brausen zu benutzen.

(8) Nichtschwimmer dürfen das Becken nur in dem für sie bestimmten Teil (Nichtschwimmerbereich) benutzen. Schwimmerbecken, Sprungbecken und Sprungbrett dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

(9) Die Benutzung der Sprunganlage mit 3,5 m Wassertiefe erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sprunganlage darf nur zu den freigegebenen Zeiten und Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken ausschließlich von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Der Springer hat darauf zu achten, dass sich im Sprungbereich unter ihm keine Personen im Wasser befinden.

(10) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Für widerrechtliche Benutzung wird nicht gehaftet.

(11) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Andere Badegäste dürfen durch sportliche Übungen und Spiele nicht belästigt werden. Für Sach- und Personenschäden, die dabei entstehen, haftet der Verursacher.

§ 11

Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Anordnungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigen oder
- b) andere Badegäste belästigen oder

c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, sofort des Bades zu verweisen. In besonders schweren Fällen kann die Stadtverwaltung die Benutzung des Bades auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(3) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend, im Einzelfall aber auch bestimmt, zu verhalten. Es ist ihm untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

(4) Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe und leitet sie im Übrigen an die Stadtverwaltung weiter.

§ 12

Haftung

(1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage Mängel vorliegen oder dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein bei Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen die Badeordnung, Weisungen des Badepersonals oder unsachgemäße Benutzung der Badeeinrichtungen entstehen und auch dann nicht, wenn der Unfall- oder Schadenseintritt nicht unverzüglich dem Badepersonal angezeigt wurde.

(2) Bei Beschädigungen oder Verlust der gem. § 6 zur Verwahrung gegebenen Wertsachen oder der gem. § 9 ordnungsgemäß abgegebenen Garderobe wird in Einzelfällen bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € gehaftet. Für nicht ordnungsgemäß abgegebene Gegenstände und Bekleidung sowie Geld und Wertsachen, die in der Garderobe belassen werden, ist jede Haftung ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, keine Wertsachen und nur geringe Mengen an Bargeld beim Badbesuch mitzuführen.

(3) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Hierfür wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Sonstiges

Für den Kiosk im Freibad gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 19. April 2013 in Kraft. Die bestehende Badeordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Freudenberg, den 19.04.2013

Der Bürgermeister

Günther